

Aktuelles

Abstimmungsergebnisse

Die Aktivmitglieder von Grüne Berufe Schweiz waren aufgefordert, brieflich über den Gesamtarbeitsvertrag sowie die Durchführung einer Studie bezüglich des flexiblen Altersrücktritts abzustimmen. Die Resultate sind wie folgt ausgefallen:

Abstimmung flexibler Altersrücktritt:

Total eingegangene Stimmen:	75
Anzahl JA	74
Anzahl NEIN	1

Abstimmung zur Genehmigung des nationalen Gesamtarbeitsvertrags (GAV)

Total eingegangene Stimmen:	53
Anzahl JA	52
Anzahl NEIN	1

Somit wurden beide Abstimmungen mit jeweils grossem Mehr angenommen.

Neues aus dem Zentralvorstand

Eine digitale Zukunft und ein neuer GAV

GBS digital – das ist die Zukunft

Der Zentralvorstand hat beschlossen, aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation sämtliche Veranstaltungen bis Ende Jahr abzusagen. Somit verlagern sich die Aktivitäten von Grüne Berufe Schweiz zwangsläufig auch in die digitale Welt, und das funktioniert recht gut.

Ich persönlich habe mich sehr darüber gefreut, neue Gesichter bei der Fragerunde zur Abstimmung flexibler Altersrücktritt zu sehen und eine interessante Diskussion zu führen. So überlegen wir uns, Fragerunden oder kurze Besprechungen, die für viele eine längere Reise bedeuten, teilweise online abzuhalten. Es gilt nun, die richtige Mischung aus Onlineveranstaltungen



Barbara Jörg, Präsidentin der Grünen Berufe Schweiz.

Der Zentralvorstand wünscht allen frohe und besinnliche Festtage, e guete Rutsch und vor allem: Bleiben Sie gesund!

tungen und physischen Treffen zu finden.

Die Grüne Branche hat einen neuen nationalen GAV

Endlich ist es so weit: Der nationale Gesamtarbeitsvertrag (GAV) konnte fertig verhandelt werden und die Resultate können sich sehen lassen. Der neue GAV gilt ab dem 1. Januar 2021 und bis am 31. Dezember 2024.

Die Lohnverhandlungen gestalteten sich wesentlich schwieriger. Der Mindestlohn für Gärtner/-in mit Fähigkeitszeugnis EFZ im Garten- und Landschaftsbau wurde auf Fr. 4750.– erhöht. Zusätzlich müssen Löhne unter 4000 Franken um 0,5 % angehoben werden.

Barbara Jörg

Wussten Sie ...

... wie der GAV rechtlich geregelt ist?

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist ein Vertrag zwischen Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerverbänden zur Regelung der Arbeitsbedingungen und des Verhältnisses zwischen den GAV-Parteien. Er ist in den Artikeln 356 bis 358 des Obligationenrechtes geregelt.

... dass es schon zahlreiche allgemeinverbindliche GAV in der Schweiz gibt?

Bereits 1956 wurde mit der Schaffung eines entsprechenden Bundesgesetzes die Möglichkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen geschaffen. Per 2019 waren schweizweit 74 allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge (GAV) in Kraft. Im letzten Jahr sind fünf ausgehandelte GAV für allgemeinverbindlich erklärt worden (www.seco.admin.ch).

... dass Homeoffice-Arbeit rechtlich ungenügend geregelt ist?

Die Homeoffice-Arbeit wird in keinem schweizerischen Gesetz, so insbesondere nicht im Obligationenrecht und auch nicht im Arbeitsgesetz, geregelt. Es sind daher die üblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrages, insbesondere Art. 319 ff. OR und das Arbeitsgesetz, anzuwenden. Allerdings ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Heimarbeitsvertrag (Art. 351 ff. OR) angewendet werden könnte (www.weka.ch).

Gesamtarbeitsvertrag der Grünen Branche

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Zwischen JardinSuisse und den Grünen Berufen Schweiz (GBS) ist der neue Gesamtarbeitsvertrag ausgehandelt worden. Nachfolgend sind die wesentlichen Verbesserungen aufgeführt. Der vollständige GAV und die Lohnregulative sind auf www.gbs-gruene-berufe.ch zu finden.

GAV-Artikel	Kommentar
12.4 Die paritätische Kommission setzt eine unabhängige Anlaufstelle ein, die Betriebe (Arbeitnehmende und Arbeitgebende) berät und kontrolliert. Diese Anlaufstelle meldet Verstösse an die paritätische Kommission mit Antrag auf Massnahmen.	Arbeitnehmende, die Probleme im Betrieb haben, können sich melden, ohne Angst zu haben, dass dies der Arbeitgeber erfährt.
31.3 Angeordnete betriebsnotwendige Weiterbildung muss vom Betrieb zu 100 % bezahlt werden (Anpassungsqualifizierung).	
37.2 Für alle übrigen Arbeitnehmenden beträgt die Feriendauer 25 Arbeitstage pro Jahr, im 1. Jahr der Anstellung jedoch lediglich 22 Arbeitstage.	Ein sehr wichtiger Schritt und ein grosser Erfolg.
37.3 Im Jahr des fünfzigsten Geburtstags erhöht sich die Feriendauer dieses Arbeitnehmenden per erstem Januar dieses Jahres auf insgesamt 30 Arbeitstage. Bei Neuanstellung gilt diese Feriendauer bereits im 1. Jahr der Anstellung.	Ebenfalls ein wertvoller Schritt und ein wichtiger Erfolg.

GAV-Artikel	Kommentar	
Ereignis	Tagesverdienste	
– bei Heirat	3	
– Vaterschaftsurlaub (gemäss Gesetz)	10	
– Krankheit Kind oder Hauptbetreuungsperson gegen Vorweisung eines Arztzeugnisses	Art. 36.3 ArG	Präzisierungen sowie Erhöhung von Freitagen.
– bei Todesfall von Ehegatten, Lebenspartner im selben Haushalt , Eltern und Kindern	3	
– bei Todesfall von Schwiegereltern und Geschwistern	1	
– bei Todesfall von Schwiegereltern und Geschwistern, sofern im gleichen Haushalt	2	
– bei Wohnungswechsel (pro Jahr)	1	

46.3 Kategorien von Arbeitnehmenden: Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus

Einteilung	Definition	Bemerkungen
Leitende Angestellte Fachausbildung	Arbeitnehmende mit eidg. Fachausweis (Gärtner/in mit eidg. Fachausweis, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau), die in leitender Funktion (z.B. als Polier, Vorarbeiter, etc.) angestellt sind.	Wird aufgrund unserer Intervention weiterhin im Lohnregulativ vorhanden sein.
Gärtner/in mit Fähigkeitszeugnis*	Arbeitnehmende mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau oder gleichwertiges ausländisches Fähigkeitszeugnis). Der Lohn kann aufgrund fehlender Berufserfahrung in den ersten drei Jahren nach Lehrabschluss bis um CHF 250 reduziert werden.	EFZ und EFZ mit drei Jahren Berufserfahrung wurden zusammengefasst. Es gilt der Lohn EFZ mit drei Jahren Berufserfahrung; dieser kann in den ersten drei Jahren unterschritten werden.
Gärtner/in mit Eidg. Berufsattest	Arbeitnehmende, welche das Eidgenössische Berufsattest Gärtner/in EBA, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau erworben haben. Der Lohn kann aufgrund fehlender Berufserfahrung im 1. Jahr um CHF 150, im 2. Jahr um CHF 100 und im 3. Jahr um CHF 50 reduziert werden.	EBA-Ausgebildete sollen so besser integriert werden.
Gartenarbeitende	Arbeitnehmende ohne Lehrabschluss und ohne branchenspezifische Erfahrung.	

Übrige Betriebe

Leitende Angestellte Fachausbildung	Arbeitnehmende mit eidg. Fachausweis (Gärtner/in mit eidg. Fachausweis, Fachrichtung Produktion), die in leitender Funktion (z.B. Abteilungsleiter, Obergärtner) angestellt sind.	
Gärtner/in mit Fähigkeitszeugnis*	Arbeitnehmende mit Lehrabschluss (eidg. Fähigkeitszeugnis, Fachrichtung Baumschulen Stauden oder Zierpflanzen oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis). Der Lohn kann aufgrund fehlender Berufserfahrung in den ersten drei Jahren nach Lehrabschluss bis um CHF 200 reduziert werden.	
Gärtner/in mit Eidg. Berufsattest	Arbeitnehmende, welche das Eidgenössische Berufsattest Gärtner/in EBA, Fachrichtung Pflanzenproduktion, erworben haben. Der Lohn kann aufgrund fehlender Berufserfahrung im 1. Jahr um CHF 150, im 2. Jahr um CHF 100 und im 3. Jahr um CHF 50 reduziert werden.	EBA-Ausgebildete sollen so besser integriert werden.
Gärtnerei-mitarbeitende	Arbeitnehmende ohne Lehrabschluss und ohne branchenspezifische Erfahrung.	
Aushilfen	Saisonal und max. für 7 Monate angestellte Mitarbeitende ohne gärtnerische Ausbildung.	
Praktikanten	Arbeitnehmende im Rahmen des Programms des Schweizerischen Bauernverbandes.	

Kontakt



Grüne Berufe Schweiz
Blumenfeldstrasse 20
8046 Zürich

www.gbs-gruene-berufe.ch

Redaktionsschluss für die nächsten
«GBS-Nachrichten»: 20. Februar 2021

Jetzt GBS-Mitglied werden!

Ganz einfach: Mit dem Smartphone den QR-Code anwählen ...



... und schon bist du auf der GBS-Website auf dem Anmeldeformular. Dort findest du alle wichtigen Informationen zur lohnenswerten Mitgliedschaft.

Der grüne Newsletter

GBS Grüne Berufe Schweiz

Kennen Sie den GBS-Newsletter noch nicht? Dann bestellen Sie ihn gleich jetzt per E-Mail info@gbs-gruene-berufe.ch. Damit sind Sie noch aktueller über das Wichtigste rund um den GBS informiert.

Weiterbildung 2021

Weiterbildungsbroschüre

Die Weiterbildungsbroschüre 2021 wurde allen GBS-Mitgliedern bereits zugestellt. Sie enthält viele spannende fachliche Weiterbildungen für Gärtnerinnen und Gärtner.

Die Broschüre ist in gedruckter Form voraussichtlich zum letzten Mal erschienen. Sie soll künftig nur noch digital publiziert werden.

